# Landeshauptstadt Magdeburg

| Stellungnahme der Verwaltung<br>öffentlich | Stadtamt<br>FB 67 | Stellungnahme-Nr.<br>S0066/23 | Datum<br>24.02.2023 |
|---|---|---|---|
| zum/zur<br><br>F0007/23<br>Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz | | | |
| Bezeichnung<br><br>Denkmalschutz/ Ensembleschutz Schönebecker Straße 20 | | | |
| Verteiler<br><br>Die Oberbürgermeisterin | | Tag<br>07.03.2023 | |

In der Sitzung des Stadtrates am 19.01.2023 wurde die Anfrage F007/23 gestellt.

**Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:**

*1. An der Schönebecker Straße sind zahlreiche Kulturdenkmale zu finden, so auch sämtliche Gebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft. Galt oder gilt Ensembleschutz für den Engpass in Buckau, bei dem Gebäude gemeinsam ein Kulturdenkmal bilden, ohne dass dabei alle Gebäude oder zumindest nicht alle Gebäude Einzeldenkmale sein müssen.*

Der angefragte Abschnitt der Schönebecker Straße verfügt über eine größere Anzahl von Baudenkmalen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA, stellt aber keinen Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA dar. Die denkmalrechtliche Beurteilung für ein Neubauvorhaben auf dem Grundstück Schönebecker Straße 20 erfolgt auf der Grundlage des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA).

*2. Stand das Gebäude Schönebecker Straße 20 unter Denkmalschutz? Wenn ja, wann wurde das Gebäude nicht mehr als Kulturdenkmal in Buckau geführt und warum? Wer ist für diese Entscheidung verantwortlich?*

Das Gebäude Schönebecker Straße 20 stellt kein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dar. Für die Erkennung der Denkmaleigenschaft ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zuständig.

*3. Wurde der Abriss des bestehenden Gebäudes bereits beantragt und genehmigt? Wenn ja wann wurde der Antrag gestellt, wann die Genehmigung erteilt?*

Für den Abriss eines bestehenden Gebäudes, ist gem. § 60 Abs. 3 BauO LSA lediglich ein Anzeigeverfahren erforderlich. Der Gesetzgeber sieht hierfür kein Genehmigungsverfahren vor.

Da der Neubau-Antrag den Abriss des vorhandenen Gebäudes zur Folge hat, wurde die Darstellung und die erforderliche Beschreibung der Abrisstechnologie des vorhandenen Gebäudes zum Bauantrag nachgefordert.

Diese ist am 20.01.2023 in der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen.

Es war und ist demzufolge kein Abrissantrag zu beantragen und zu genehmigen.

*4. Wurde eine Baugenehmigung für den Neubau beantragt? Wurde diese genehmigt?*

Am 08.12.2022 ist ein Bauantrag mit dem AZ: 63/22/2409 zum Bauvorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses" in der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen. Dieser wird zurzeit bearbeitet/ geprüft.

Eine Baugenehmigung konnte noch nicht erteilt werden, da die Prüfung des Bauantrages noch nicht abgeschlossen ist.

*5. Wie viele Parkplätze sollen für die zukünftigen Bewohner der Schönebecker Straße 20 zusätzlich entstehen und wo sollen sich diese Parkplätze befinden?*

Es sind keine PKW-Stellplätze beantragt und geplant.

Da es sich um keinen Sonderbau, sondern um ein Wohn- und Geschäftshaus handelt, können ohne Satzung seitens der Verwaltung keine Stellplätze im Baugenehmigungsverfahren gefordert werden.

Es sind 12 Fahrradabstellplätze im Erdgeschoss geplant.

Rehbaum

Anlage 1 - Auszug Denkmalkarte